

## **Begründung**

### **zur Naturschutzgebietsverordnung „Hägerdorn“ (NSG HA 108)**

#### **Verpflichtung**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hägerdorn“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet 282 „Hägerdorn“, welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.

Durch die Ausweisung zum NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

#### **Schutzzweck und Schutzziele**

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt in der Erhaltung, Entwicklung und dem Biotopverbund der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwaldbestände, einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen.

In den Waldbeständen des FFH-Gebiets kommen neben zahlreichen charakteristischen Arten der Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhüttchen, Buschwindröschen, Lerchensporn und Große Sternmiere) gefährdete Pflanzenarten, wie z.B. Flatter-Ulme, Gold-Hahnenfuß und Hohe Schlüsselblume, vor. Das NSG soll zudem weiteren Tier- und Pflanzenarten (z.B. Eremit, Hirschkäfer, Schwarzspecht, Rotmilan) und besonders Fledermäusen (z.B. Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler) eine potentielle Lebensstätte bieten.

Weiterhin soll mit der Unterschutzstellung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtyps (LRT) 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald gesichert werden.

Ziel der Unterschutzstellung ist zudem eine Erhöhung des Flächenanteils des Eichenwald-LRT 9160 im NSG, die zukünftig angestrebt werden soll. Da die Standortverhältnisse im NSG mittlerweile den Wuchs anderer konkurrenzfähigerer Baumarten (z.B. Rotbuche) begünstigen, kann aufgrund des somit entstehenden hohen Kostenfaktors, den der Umbau eines Waldbestandes in Eichen-LRT mit sich bringt, dieser nur dann erfolgen, wenn entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. In erster Linie trifft dies auf die im Gebiet vorhandenen *Abies nobilis*-Bestände zu. Eschenbestände im Gebiet sollen in diesem Zuge nicht in einen Eichen-LRT umgewandelt werden.

## **Schutzbestimmungen und Freistellungen**

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie Freizeitaktivitäten zu vermeiden. Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Flächen, die einen guten Erhaltungszustand des LRT 9160 (Wald nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, gemäß der Karte zur Verordnung) aufweisen, ergeben sich maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300) nebst Anlage. Ergänzend hierzu wurde der Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zum FFH-Gebiet 282 „Hägerdorn“ herangezogen.

Eigentümer der betroffenen Flächen sind ausschließlich die NLF. Es wurde einvernehmlich mit den NLF als Abweichung vom genannten Erlass u.a. vereinbart, die Kahlschlagfläche von neu zu begründenden Eichenbeständen auf 0,5 ha zu begrenzen. Wegen der Insellage und der geringen Größe des LRT 9160 im NSG ist diese Begrenzung sinnvoll. Ferner wurden auf Flächen, die keinen FFH-LRT aufweisen, einvernehmlich Regelungen formuliert, die dem Schutzzweck und dem Erreichen der Erhaltungsziele dienlich sind.

## **Folgekosten / Pflege / Unterhaltung**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der NLF sind, nach Vorgabe eines Bewirtschaftungsplans durch die NLF im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung durchgeführt. Daher sind künftige, durch die untere Naturschutzbehörde veranlasste Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im NSG in absehbarer Zeit nicht erforderlich.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 500 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel werden für den nächsten Haushalt im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

## **Fazit**

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets ab.

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachdienst Naturschutz